

Resolution zur Telematik

-Verabschiedet auf der 79. Delegiertenversammlung am 13.11.2021-

Seit dem 1. Januar 2019 müssen Vertragsärzt:innen - und Psychotherapeut:innen an die Telematik (TI) angeschlossen sein. In **Punkt 9 des § 291 Abs 2b des SGB V** heißt es:

„Den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten, Einrichtungen und Zahnärzten, die die Prüfung nach Satz 2 ab dem 1. Januar 2019 nicht durchführen, ist die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen pauschal um 1 Prozent, ab dem 1. März 2020 um 2,5, % , so lange zu kürzen, bis sie die Prüfung nach Satz 2 durchführen.“

Die DV der PTK Berlin spricht sich dafür aus, dass der Honorarabzug zurückgenommen wird, die einbehaltenen Honorare zurückbezahlt werden und dass Punkt 9 des § 291 Abs 2b des SGB V gestrichen wird.

Die Installation der TI in psychotherapeutischen Praxen sollte freiwillig erfolgen.

Wir schließen uns dem folgenden Beschluss des 125. Deutschen Ärztetages (1./2.11.21) auch für unsere Berufsgruppe an:

„Die Aussetzung von Strafzahlungen gegen Ärztinnen und Ärzte, die nicht an die Telematikinfrastruktur (TI) angeschlossen sind, ist eine geltende Forderung der verfassten deutschen Ärzteschaft. In Anbetracht der Entscheidung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, Strafzahlungen gegen Vertragsärzte, die mit entsprechender Begründung nicht an die TI angeschlossen sind, auszusetzen, wiederholen die Abgeordneten des 125. Deutschen Ärztetages 2021 diese Forderung. Sie erwarten von der künftigen Bundesregierung, Sanktionen bei Nichtanschluss an die TI generell aufzuheben.“ (Beschlüsse des 125. Deutschen Ärztetages, S. 52)

Wir bitten auch den VS der BPtK, sich für ihre Forderungen zur TI vom 7.5.2020 nachdrücklich einzusetzen.